

Rechtsanwalt Rathausstraße 11, A-6900 Bregenz
Mag. Andreas Germann Tel 05574-54 200, Fax 05574-54 200-6
E-mail: ag@g-g.at, Internet: www.g-g.at
R 997090, ATU43645908

Margot Franz

Montfortplatz 10
6923 Lauterach

25.02.2004
BF

**6Cg 203/02 v, nunmehr 38Cg 7/03 g des Landesgerichtes Feldkirch
Wiederaufnahme**

Sehr geehrte Frau Franz!

In obiger Angelegenheit übermittle ich Ihnen anbei das zwischenzeitlich ergangene Urteil über die Zulässigkeit der von uns eingebrachten Wiederaufnahmsklage. Die Wiederaufnahme wurde bewilligt und somit das im alten Verfahren ergangene Urteil aufgehoben. Wenn diese Entscheidung rechtskräftig wird, das heißt, wenn die Gegenseite binnen 4 Wochen eine Berufung nicht einbringt, wird dann in der Sache selbst, das heißt über die Höhe der Ansprüche weiterverhandelt werden.

Selbstverständlich werde ich Ihnen vom weiteren Fortgang berichten und verbleibe einstweilen

mit freundlichen Grüßen



Beilage: Urteil des Landesgerichtes Feldkirch in Kopie